



# Finanzordnung

## § 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Der Haushaltsplanentwurf wird im Vorstand beraten und beschlossen.
3. Der Haushaltsplan wird der Jahreshauptversammlung zur Kenntnis gegeben.

## § 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 9 der Vereinssatzung zu prüfen.
3. Der Vorstand berichtet auf der Jahreshauptversammlung über den Jahresabschluss.

## § 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden durch den Vorstand über die Vereinskasse abgewickelt.
2. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
3. Der Vorstand ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.



## Finanzordnung – Seite 2

### § 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht.
2. Die Finanzmittel sind entsprechen § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

### § 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Rechnungen sind, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
5. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres abzurechnen.

### § 7 Eingehen von Verbindlichkeiten – Arten von Verträgen

1. Unbefristete und befristete Arbeitsverträge für MitarbeiterInnen oder Mini-Job-Verhältnisse werden von mindestens zwei Vorständen unterschrieben.
2. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist dem Vorstand vorbehalten.

### § 8 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung gewünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.



## Finanzordnung – Seite 3

### § 9 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist vom Vorstand ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
2. Bei Neukauf sind alle Wirtschaftsgüter ab einem Betrag von 50,00 im Inventar-Verzeichnis zu erfassen.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
  - Anschaffungsdatum
  - Bezeichnung des Gegenstandes
  - Anschaffungskosten
4. Sämtliche vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte, usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
5. Über vernichtete oder verschenkte Gegenstände ist ein Beleg zu erstellen.

### § 10 Zuschüsse

1. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

### § 11 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand am 01.01.2022 in Kraft.